



| Registriernummer | | | | | | | | | | | |
|------------------|---|---|----|--|----|--|----------|--|---------|--|--|
| Nation | | | BL | | LK | | Gemeinde | | Betrieb | | |
| 2 | 7 | 6 | | | | | | | | | |

Anschrift des Antragstellers:

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Bescheinigung der Kontrollstelle zum gesamtbetrieblichen Aufkommen an tierischen Wirtschaftsdüngern und Gärresten pflanzlicher und tierischer Herkunft

Die Bescheinigung ist jährlich bis zum 1. Dezember bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Hinweis: Diese Bescheinigung muss durch die zuständige Kontrollstelle ausgestellt werden, die auch die ökologische Bewirtschaftung zertifiziert. Sie ist jährlich zu erstellen und unverzüglich bei der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer vorzulegen. Erst nach Vorlage und Prüfung dieser Bescheinigung kann eine Auszahlung erfolgen.

Bescheinigung für das Kalenderjahr _____

Die nach Artikel 29 der VO (EU) Nr. 2018/848 zuständige Kontrollstelle bescheinigt, dass das gesamtbetriebliche Aufkommen an tierischen Wirtschaftsdüngern (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung) und Gärresten pflanzlicher und tierischer Herkunft unter Berücksichtigung von Exporten und Importen aus anderen Betrieben 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar LF und Jahr

- nicht überschreitet.**
- überschreitet.** Bei der Prüfung wurde ein gesamtbetriebliches Aufkommen von _____ kg Gesamtstickstoff je Hektar LF festgestellt.

Ort/Datum _____

Stempel und Unterschrift der Kontrollstelle